

# **Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)**

## **zur Förderung**

### **der Wanderschäfer für Maßnahmen zum Schutz der Herde vor dem Wolf**

**vom 10. Juli 2019**

#### **(Bundesprogramm Wolf)**

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Ziel der Förderung**

### **1.1 Zuwendungszweck und Ziel der Förderung**

Es ist davon auszugehen, dass sich der Wolf mittelfristig in Deutschland flächendeckend ausbreiten wird. Das Bundesprogramm „Wolf“ hat zum Ziel, Wanderschäfer bei Maßnahmen zum Schutz der Herden vor dem Wolf finanziell zu unterstützen.

### **1.2 Rechtsgrundlagen**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für Maßnahmen der Wanderschäfer, die diese im Zusammenhang mit dem Schutz der Schafe vor Wolfübergriffen ergreifen. Mit der Abwicklung dieser Fördermaßnahme hat das BMEL die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als Projektträger beauftragt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die BLE entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013, S. 9 – 17), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 (Amtsblatt der EU Nr. L51 I vom 22.02.2019, S. 1 ff), gewährt.

Die Daten über die Zuwendungsempfänger werden mit der zuständigen Behörde des jeweiligen Bundeslandes zur Überprüfung des Ausschlusses von Doppelförderungen ausgetauscht.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die Kosten für den pauschalen Mehraufwand (laufende Kosten), den Wanderschäfer für den Schutz der Herde vor Wolfsübergriffen in Wolfs- und Wolfspräventionsgebieten aufbringen. Dies sind insbesondere Kosten für den erhöhten Arbeitszeitaufwand für die Überwachung, Kontrolle und Absicherung

wolfsabweisender Zäune oder zusätzliche Aufwendungen zum Unterhalt eines Herdenschutzhundes.

Die Förderung von investiven Kosten ist von der Förderung im Rahmen des Bundesprogramms ausgeschlossen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb der landwirtschaftlichen Primärproduktion, die der Wanderschafhaltung nachkommen.

Die Wanderschafhaltung ist eine Tierhaltung mit grundsätzlich jahreszeitlich bedingter Wanderung der Schafherden von einer Weide zur anderen. Beweidet werden neben Hauptweiden unter anderem auch Flächen, die nicht von anderen Tieren genutzt werden (z.B. Ödland, Nachweide von abgeernteten Ackerschlägen oder Zwischenfrüchten, Nachweide und Vornutzung von Grünlandflächen, aber auch Deiche, Truppenübungsplätze o.ä.).

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Um eine Förderung im Sinne von Punkt 2 der Richtlinie erhalten zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 4.1** Die Förderung wird nur für Schafe der Wanderschafhaltung („Wanderschafe“) gewährt, die zum Stichtag 15. Juli 2019 über ein Jahr alt sind.
- 4.2** Die Herde des Zuwendungsempfängers muss für einen Zeitraum vom 1. April 2019 bis zum 1. Oktober 2019 aus mindestens 200 Wanderschafen, die zum Stichtag 15. Juli 2019 über ein Jahr alt sind, bestehen.
- 4.3** Die Anzahl der Tiere, für die eine Förderung nach dieser Richtlinie beantragt wird, muss für einen Zeitraum vom 1. April 2019 bis zum 1. Oktober 2019 im Betrieb gehalten werden („Haltungszeitraum“). Tiere, die in diesem Zeitraum aus dem Bestand ausscheiden, können durch andere Tiere ersetzt werden, soweit sie die unter Punkt 4.1 genannte Voraussetzung erfüllen. Derartige Bestandsänderungen im Haltungszeitraum sind innerhalb von 10 Arbeitstagen der BLE zu melden. Tiere, für die nicht nachgewiesen werden kann, dass sie nicht den gesamten Haltungszeitraum über gehalten wurden, sind nicht förderfähig.
- 4.4** Die Zuwendung wird nur solchen Zuwendungsempfängern gewährt, deren im Eigentum befindliche oder gepachtete Grünland- oder Dauergrünlandflächen im oben genannten Zeitraum weniger als 40 Hektar beihilfefähige Hektarfläche gemäß Art. 32 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 umfassen. Der Flächenumfang muss bei Antragstellung durch eine Kopie des Zahlungsbescheides für Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2018 oder durch andere geeignete Nachweise, falls ein Antrag auf Direktzahlungen im Kalenderjahr 2018 nicht gestellt wurde, nachgewiesen werden.
- 4.5** Die Wanderschafe, für die eine Förderung beantragt wird, müssen während der Hauptweidesaison (01.04. – 01.10.2019) als Herde durch offenes, allgemein zugängliches Gelände, welches sich in der Regel nicht im Eigentum des Betriebes befindet oder gepachtet wurde, geführt werden, sowie bereits in der Hauptweidesaison des vorangegangenen Jahres durch entsprechendes Gelände gewandert sein (01.04. –

01.10.2018). Schafe, die ganzjährig im Stall gehalten werden, sind von der Förderung nach dieser Richtlinie ausgenommen.

- 4.6** Zuwendungen erfolgen nur, wenn und soweit nach dieser Richtlinie zuwendungsfähige Sachverhalte nicht von Dritten ausgeglichen oder unterstützt werden. Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten ist ausgeschlossen.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

### **5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Form der Zuwendung**

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Projektförderung gemäß §§ 23, 44 der BHO per Zuwendungsbescheid. Die Zuwendungen werden als einmalige nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

### **5.2 Höhe der Zuwendung**

Die Höhe der Zuwendung beträgt einmalig pauschal höchstens 36 € pro nach Punkt 4 der Richtlinie je anerkanntem Wanderschaf für laufende Kosten des präventiven Herdenschutzes zum Schutz vor dem Wolf.

Der Bewilligungszeitraum liegt unter Berücksichtigung der in den Zuwendungsvoraussetzungen (Punkt 4 der Richtlinie) genannten Terminen zwischen dem 01. Januar 2019 und dem 15. Dezember 2019.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 20.000 € nicht übersteigen. Der Antragsteller fügt den Antragsunterlagen eine Erklärung bei, in der er alle ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten und beantragten De-minimis-Beihilfen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 oder anderer De-minimis-Verordnungen angibt („De-minimis-Erklärung“).

- 6.1** Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, bei der Stellung des Antrages der Bewilligungsbehörde seine nach § 26 Viehverkehrsverordnung von der zuständigen Behörde erteilten Registriernummer mitzuteilen, damit eine Überprüfung der Tierbestandsdaten und das Einhalten der unter Punkt 4 genannten Voraussetzungen überprüft werden kann.
- 6.2** Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, im Bewilligungszeitraum geeignete wolfsabweisende Maßnahmen zum Schutz gegen den Wolf zu nutzen. Die Herdenschutzmaßnahmen bestehen in der Regel aus wolfsabweisenden Zäunen und/oder dem Einsatz von Herdenschutzhunden.
- 6.3** Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Wanderschafhaltung überwiegend in Gebieten betrieben wird, die zum Zeitpunkt der Antragstellung von den zuständigen Landesbehörden als Wolfsverbreitungs- oder Wolfspräventionsgebiet ausgewiesen sind. Aufgrund des Verbreitungsgrades des Wolfes in den Ländern Brandenburg,

Sachsen-Anhalt, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern (Inseln Rügen und Poel kein Wolfsgebiet), Hessen und Thüringen werden keine gesonderten Wolfsverbreitungs- oder Wolfspräventionsgebiete ausgewiesen. Dort ist das gesamte Landesgebiet als Wolfsverbreitungsgebiet einzustufen. Ein Nachweis des Antragstellers ist in diesem Fall nicht erforderlich.

## **7. Verfahren**

### **7.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

#### **7.1.1 Bewilligungsbehörde ist die**

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)  
- Referat 521 –  
Deichmanns Aue 29  
53179 Bonn  
Tel.: 0228/6845 2699  
E-mail: Bundesprogrammwolf@ble.de  
Internet: www.ble.de

**7.1.2** Die Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung der im Internet veröffentlichten Antragsformulare und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen und Nachweise schriftlich bis zum 31.08.2019 (Ausschlussfrist) zu beantragen. Mit diesem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- a) Nachweis über beihilfefähige Hektarfläche (weniger als 40 Hektar),
- b) Nachweise über Anzahl der Wanderschafe im Sinne von Nr. 4.1 (Auszug HIT Datenbank),
- c) Bei Durchführung einer anderweitigen investiven Förderung von wolfsabweisenden Maßnahmen im Jahr 2019 und zuvor Nachweis durch Förderbescheid,
- d) Angabe der Betriebsstätte und Beschreibung der Beweidungsflächen mit Markierung der durch die Länder ausgewiesenen Wolfs- bzw. Wolfspräventionsgebiete.

Nach Prüfung der Unterlagen, ggf. Klärung von Rückfragen, der Feststellung des zuwendungsfähigen Betrages und Festlegung des Zuschusses wird, unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel der Bewilligungsbescheid/Zuwendungsbescheid erstellt und dem Antragsteller zugeschickt. Die Auszahlung erfolgt bis spätestens zum 15.12.2019. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den pauschalen Betrag pro Wanderschaf (36 Euro) je nach Anzahl der Antragsteller und Verfügbarkeit der Haushaltsmittel zu kürzen.

### **7.2 Prüfung der Verwendung**

Die BLE behält sich zur Prüfung der Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen vor, mindestens 5 % der Zuwendungsempfänger vor Ort zu prüfen.

Die BLE ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Vor-Ort-Erhebungen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Wird bei der Vor-Ort-Kontrolle ein geringerer Tierbestand als der beantragte festgestellt, wird bei einer Unterschreitung bis maximal 10 % des beantragten bzw. nach 6.3.2 geändert gemeldeten Bestandes die festgestellte Tieranzahl gefördert. Bei einer Abweichung von mehr als 10 % bis maximal 20 % wird die Fördersumme um das Doppelte der festgestellten prozentualen Unterschreitung der Tierzahlen gekürzt. Bei einer Abweichung von mehr als 20 % erfolgt keine Förderung.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die einschlägigen Vorschriften der BHO (insbesondere § 44 und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften) sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), insbesondere §§ 48 – 49 a, und die Bestimmungen der Förderrichtlinie. Dem Zuwendungsempfänger wird mit dem Zuwendungsbescheid eine Bescheinigung über die gewährte De-minimis-Beihilfe ausgestellt („De-minimis-Bescheinigung“). Die De-minimis-Bescheinigung ist zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und der bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen.

Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus § 91 BHO.

## 8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 15. Juli 2019 in Kraft.

Bonn, den 10. Juli 2019

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag



(Dr. Axel Heider)